



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Die Gründe Meyers

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

5. Ebenso überraschend wie der Inhalt dieser Ansicht ist ihre Begründung. Herbert Meyer erwähnt den Inhalt der bisherigen Lehre nicht. Er bringt auch für Sachsen keine ganz neuen Beobachtungen, sondern stützt sich allein auf eine neue Auslegung der bekannten Stelle des Rechtsbuchs, die von der Vererbung des Schöffenstuhls handelt. In der oben mitgeteilten Hantgemalstelle III (der Forumstelle III 26, § 2) sagt der Spiegler, nachdem er von dem Gerichte gesprochen hat, in dem das hantgemal liegt, in § 2: „hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingplichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wohnhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch“.

4. Herbert Meyer begnügt sich mit der Feststellung: „Der Schöffenstuhl, von dem dieser (Eyke) spricht, ist nicht der Sitz des einzelnen Schöffen, sondern der *D i n g s t u h l*, das Gericht selbst, wie denn auch eine Handschrift des Sachsenspiegels an dieser Stelle (III 26 § 3) vom ‚dingstuel‘ spricht. Ein Blick in die Weistümer belehrt uns, daß Dingstuhl und Schöffenstuhl überall im gleichen Sinne gebraucht werden. So wird gelegentlich davon gesprochen, daß die Schöffen eine Handlung vornehmen, im Schöffenstuhl stehend, und anderseits spricht der eine Schöffe vom andern als von seinem Mitstuhlbruder. Damit vereinfacht sich die Auffassung der Sachsenspiegelstellen wesentlich ⁷⁰⁾.“

Diese neue Auslegung halte ich nicht für überzeugend. Eine neue Auslegung ist nur dann gesichert, wenn zwei Voraussetzungen zutreffen. Die neue Auffassung muß möglich, die bisherige Auffassung oder eine sonstige aber nicht möglich sein. Bei Herbert Meyer fehlen m. E. beide Voraussetzungen. Besonders deutlich scheint mir dies hinsichtlich der zweiten zu sein. Weshalb sollte es nicht möglich sein, unter dem „Schöffenstuhl“ den „Stuhl des Schöffen“ und in übertragenem Sinne sein Amt zu verstehen. Eyke kennt ja auch sonst Stühle, auf denen die Schöffen im Gerichte bei Königsbann sitzen und erwähnt auch ein Erbrecht auf diese Stühle ⁷¹⁾. Weshalb

70) a. a. O. S. 40 oben.

71) „II 12 § 13. Stânde sol men urtêl schelden, sitzene sol men urtêl vinden under koninges banne, manlich upphe sîme stûle. Die aber zu den benken nicht geboren is, die sol des stûles beten mit urtêlen, eyn ander urtêl zu vindene. Sô sol yme jene den stûl rûmen, der daz êrste urtêl vant.“

sollen wir die Angaben in III 26 § 2 nicht auf das in II 12 § 15 erwähnte Geborensein zu den Bänken beziehen? Meyer hat keine Gründe angeführt, ja eigentlich die Möglichkeit gar nicht verneint, sondern nur nicht berücksichtigt.

5. In Wirklichkeit besteht nicht nur die Möglichkeit der bisherigen Auslegung, sondern ihre Notwendigkeit und zwar schon wegen des Wortes dingpflichtig. Die Stelle behandelt die Dingpflicht des Schöffensbaren im Sinne von „Gericht besuchen“, also ein Pflicht, deren Gläubiger der Gerichtsherr ist und deren Nichterfüllung ihm gebüßt wird. Eine solche Dingpflicht konnte und mußte für die Schöffen bestehen. Aber eine etwaige Pflicht des allodialen Gerichtsherrn, sein Gericht auch abzuhalten, konnte nicht als Dingpflicht bezeichnet werden. Ferner ist das in § 2 unserer Stelle gemeinte Gericht zuständig für eine Kampfklage gegen einen Schöffensbaren. Die Kampfklage konnte ihm Ungericht⁷²⁾ vorwerfen. Dieses Ungericht konnte aber nur unter Königsbann an echter Dingstatt⁷³⁾ gerichtet werden. Folglich ist das Gericht, wo der Schöffensbare Schöffenstuhl hat, das königliche Gericht. In einem solchen Gerichte konnte der Schöffensbare wohl das Amt des Schöffen verwalten. Aber er konnte nicht selbst Gerichtsherr sein, weil schon der König Gerichtsherr war. Die einzige Beweisstelle Herbert Meyers spricht also gegen seine Lehre. Und zu ihr tritt das erdrückende Material an sonstigen Angaben des Rechtsbuchs, an Urkunden und anderen Nachrichten.

Die Nachprüfung ergibt daher, daß die Gerichtstheorie Herbert Meyers nicht als Widerlegung der bisher geltenden Lehre über die sächsische Gerichtsverfassung zu werten ist, sondern nur als das Ergebnis einer einzigen und nicht zutreffenden Stellenauslegung.

e) Die Glosse Johann von Buchs.

§ 28.

1. Herbert Meyer legt⁷⁴⁾ großes Gewicht auf die Angaben der Glosse⁷⁵⁾ und hält es für eine „Hilflosigkeit“, daß ich die Erklärungen von Buch als unzutreffend abgelehnt habe⁷⁶⁾.

72) I 65 § 1.

73) I 59 § 1.

74) S. 44.

75) Die Auszüge, die Homeyer in seiner Ausgabe des Ssp. mitteilt, lauten: 1. zu der Legitimationsstelle I (I 51 § 4): „Hantgemal' is de rich-